

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	1 (1850)
Heft:	4
Artikel:	Die Bannwälder
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-720736

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B i l a n z.	
Betrag der gekauften Waaren	fl. 676. 65 Bl.
Arbeitslöhne	" 441. — "
Erlös für verkaufte Waaren	fl. 488. 4 Bl.
Verarbeitete Waaren auf Lager	392. 4 "
Verlust auf dem Waarenver- kauf bis heute	237. 57 "
	fl. 1117. 65 "
	fl. 1117. 65 Bl.

Der Verlust auf dem Waarenverkauf entstand daher, daß die Arbeitslöhne eher hoch gestellt wurden, und man also die gefertigten Sachen immer eher unter dem kostenden Preise verkaufen mußte. Die Arbeitslöhne aber wurden deswegen etwas hoch gehalten, weil das Komite bei der Arbeitsertheilung den Gesichtspunkt der besondern Wohlthätigkeit bei den Bedürftigsten nie aus dem Auge verlieren wollte.

Arbeit erhielten in diesem ersten Halbjahr im Ganzen 160 Frauenspersonen, und zwar beteiligten sich 58 derselben mehr an Nähereien, 24 am Stricken und 78 am Spinnen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Bannwälder.

So werden bei uns diejenigen Wälder genannt, welche für Privaten, Gemeinden, auch für ganze Thalschaften in ökonomischer oder physischer Beziehung eine besondere Bedeutung haben, und deswegen unter oft mehr oft minder strengen Formen von einer willkürlichen Benutzung ausgeschlossen sind.

Die Bannung aus ökonomischen Rücksichten ist gewöhnlich ziemlich unschuldiger Natur; sie geschieht fast immer nur zum Zweck der Erhaltung solcher Wälder, welche der Gemeinde nah und günstig gelegen sind, viel und schönes Bauholz enthalten und daher nur in ganz besonderen Fällen, wie z. B. bei Brand-Unglück, Wassernoth, öffentlichen Bauten &c. angegriffen werden dürfen. Anders verhält es sich mit der Bannung aus physischen

Gründen; denn hier handelt es sich um den Schutz, den die Wälder gewähren sollen, gegen den Einbruch nachtheiliger Winde, gefährlicher Rüfen oder Lawinen, somit um die Erhaltung von Land und Leben, und dies oft in der weitesten Bedeutung.

Verleugnungen des Bannes werden nicht überall mit gleicher Strenge geahndet, denn an dem einen Orte ist es blos eine Geldbuße, während an den Andern sogar der Verlust des Bürgerrechts für densjenigen darauf steht, der es wagen sollte, den Antrag zu stellen, den Bannwald für irgend eine Nutzung zu öffnen. Gewöhnlich lautet das Banngesetz um so schärfer, je größer die Gefahr ist, und verbietet oft nicht nur die kleinste Erndte an frischem Holze, sondern auch den Bezug von dürrem Holze, selbst wenn dasselbe halb verfault zu Boden liegt.

Ob es nun gut oder schlecht sei derartige Gesetze zu erlassen und zu befolgen, dies soll in Folgendem besprochen werden.

Gesetzt, eine Gemeinde hätte einen jungen vollkommen geschlossenen, d. h. eng mit Bäumen besetzten Fichtenwald, und dieser Wald wäre das einzige Mittel, das Leben der Bewohner sowie die Güter derselben, vor dem Einbruch einer Lawine zu schützen, gesetzt diese Gemeinde hätte — was ganz natürlich scheint, den Beschluß gefaßt, daß durchaus kein Holz, auch wenn dasselbe zu Boden läge, aus dem Walde genommen werden dürfe, so würden sich bis zum Lebensende desselben etwa folgende höchst bedenkliche Erscheinungen darbieten.

Es ist uns nämlich bekannt, daß die Bäume, wenn nicht besondere Störungen eintreten, wie z. B. die durch die Weide, bis auf ein gewisses Alter an Wachsthum alljährlich zunehmen, und nicht nur ihre Wurzeln, sondern auch ihre Äste immer mehr ausbreiten. Es finden also auf einer gewissen Fläche unseres Bannwaldes, welche in den ersten 10 Jahren etwa 100 Holzpfänzchen Raum und Nahrung gab, nach 20 Jahren bei Weitem nicht mehr alle diese Bäumchen Platz und Nahrung und es muß somit ein Theil derselben aus Mangel an den erforderlichen Lebensbedürfnissen absterben. Bis zu einer gewissen Stärke der Bäumchen geht das Absterben der Unterdrückten ziemlich leicht von Statten, späterhin, nämlich mit zunehmender Stärke der Stämmchen treten

aber hiebei immer größere Schwierigkeiten ein, so daß nach und nach ein kleiner Krieg unter den jungen Waldbewohnern entsteht, d. h. ein Ringen und Streiten nach Luft, Licht und Raum, wobei dann nicht nur die Unterdrückten, sondern Alle mehr oder weniger erschöpft, immerhin aber die einzelnen Individuen genötigt werden, schlank in die Höhe zu schießen ohne auch die Wurzeln in gleichem Maße ausbreiten zu können.

Die erste nachtheilige Erscheinung besteht also darin, daß durch Unterlassung einer zeitweisen Herausnahme einzelner unterdrückter Stämmchen — was man Durchforschung nennt — die Bäume in ihrem Wachsthum, besonders aber in der Ausbildung ihrer Wurzeln gehemmt werden, daß sie vermöge ihrer geschlossenen Stellung schlank aufwachsen müssen, und daher dem Winde durchaus keinen Widerstand leisten können, jedenfalls aber ihr Lebensende viel früher erreichen, als wenn sie von Jugend an immer freieren Stand genossen hätten.

Ist unter diesen Schwierigkeiten und Anstrengungen unser Bannwald in sein 50—60 Lebensalter getreten, so fängt er an Samen zu tragen, und wäre somit auch im Stande durch Besamung der Fläche sich zu verjüngen. Dies geht aber nicht! Denn er ist ja, wie wir unter obigen Voraussetzungen annehmen können, so geschlossen aufgewachsen, daß selbst der Graswuchs unterbleiben müste, viel weniger also die jungen Tannen unter dem Trauf der Mutterstämme fortwachsen könnten. Hierdurch wäre jedoch noch nichts verdorben, indem von Zeit zu Zeit wieder Samenjahre eintreten, wenn nur der Wald nach weiteren 50 bis 60 Jahren, während welcher Zeit die Besamungsfähigkeit immer noch fortdauert auf entsprechende Weise ausgelichtet worden wäre; allein auch dieses ist unterblieben, und ein mehrgelichteter Zustand erst dann eingetreten, als die Bäume altershalber nach und nach umfielen und längst die wichtige Eigenschaft verloren hatten, den Boden mit keimfähigem Samen zu versehen.

Die zweite Erscheinung in unserem Bannwalde ist also nicht minder traurig; denn wir haben nun einen alten überständigen Wald vor uns stehen, der nach einer Verjüngung seufzt, der aber

in Folge der längst verlorenen Besamungsfähigkeit nicht mehr die Kraft besitzt, diesen Zweck zu erfüllen.

Der Rest des Lebens der bis auf diesen Standpunkt gekommenen Bäume ist dann jedenfalls nur noch klein und somit das Bild der dritten Erscheinung höchst trostlos; denn mit dem Alter der Bäume wird der Schaden größer, den wir vom Winde zu erwarten haben, weil immer größere Lücken entstehen und somit der Widerstand in demselben Grad sich vermindert; mit dem Alter der Bäume werden die Verheerungen durch schädliche Forstinfekten häufiger, weil diese lieber die alten frankhaften Stämme anfallen, von welcher die Zahl sich jährlich mehr erhöht; mit dem Absterben der Bäume entstehen Blößen, die sich mit Forstunkräutern überziehen und dadurch sogar der künstlichen Saat ihr Gedeihen erschweren, und mit dem Aussterben der Bäume wird endlich, besonders in hoher Lage das Klima wilder und rauher, und in demselben Grade jede Hoffnung für künstliche Wiederverjüngung trüber und trüber.

Alle diese nachtheiligen Erscheinungen werden aber noch dadurch erhöht, daß die ausgesprochene Bannung sich immer nur auf den Bezug von Holz und nicht auf die Weidnutzung ausdehnt, bei deren ungeschmälerter Ausübung dann die wenigen Holzpfänzchen welche so glücklich waren, auf einer mehr geliebten Stelle des Waldes eine ungetrübtere Jugend zu genießen, vom Vieh abgebissen werden.

Umherblicken wir nun den fläglichen Zustand unsers Bannwaldes, betrachten wir die Gefahr, von der die Gemeinde jetzt bedroht ist und fragen: welche Folgen hatte die Bannung, war es gut oder schlecht solche Gesetze zu erlassen und zu befolgen? so wird die Antwort nicht schwer zu finden sein, nachdem wir wissen, daß der Wald dahin sterben muß, ohne eine Nachkommenschaft hinterlassen zu können, daß die Lavine ihre verheerende Wirkung ausüben kann, ohne ein Hinderniß zu finden, und daß bei dem alljährlichen Einbruch derselben dem Forstmann vielleicht alle Möglichkeit genommen ist, auf künstlichem Wege den abgestorbenen Wald durch einen jungen zu ersetzen.

Zu einer Zeit, wo in unserem Kanton noch alle und jede forstwirthschaftliche Anleitung fehlte, wo die Gemeinden die gefährlichen Folgen einer allzu leichtsinnigen Ausnutzung wichtiger Bestände nur durch strengen Bann abzuwenden vermochten, und wo man da und dort vielleicht noch glaubte, ein Bannwald könne und werde nie absterben, da war es etwas verzeihlicher, so strenge Gesetze zu erlassen; jetzt aber, nachdem auf die mannigfaltigste Weise gelehrt wird, daß durch ein solches Banngesetz die Gefahren erhöht statt vermindert werden, nachdem jede Gemeinde die forstliche Hülfe des Kantons zu jeder Zeit unentgeldlich in Anspruch nehmen kann, sollte es sich nicht mehr ereignen, daß der Forstbeamte bei Ausübung seiner Dienstpflicht, bei wohlgemeinten eindringlichen Vorstellungen über bessere Behandlung der Bannwälder Gefahr läuft, mit gebläutem Rücken nach Hause geschickt zu werden.

Es gibt allerdings Bannwälder, die eine weniger traurige Physiognomie zeigen, als wir sie eben kennen gelernt haben; allein sie sind selten und fast nie durch den guten Willen und die Einsicht ihrer Eigenthümer, sondern allein durch die allgütige Vorsehung, welche sich auch hierin der verblendeten Menschen zu erbarmen scheint, verschont geblieben. Dagegen treffen wir leider nur zu oft Gegenden, welche auf die gräßlichste Weise von Rüfen und Lawinen heimgesucht werden und nur durch den Eigensinn und die Blindheit ihrer Bewohner in diesen Zustand verfallen sind.

Die Kunst, einen Bannwald zu erhalten und zu behandeln, ist erstaunlich einfach; sie besteht blos in folgenden wenigen Lehren:

- 1) Banne nicht einseitig nur die Nutzung von Holz, sondern auch die Nutzung der Weide.
- 2) Banne nicht unbedingt, sondern gestatte zeitweise Nutzungen.
- 3) Nimm in der Jugend die unterdrückten später aber die ältesten Bäume heraus und nimm die letzteren da hinaus, wo der junge Nachwuchs eine freiere Stellung verlangt.

W.